

Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund (Stand 11.05.2018)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100; zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzes Meer“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und wird dem Naturraum „Friedeburger Geest“ zugeordnet. Es befindet sich in der Gemeinde Friedeburg ca. 3,1 Kilometer südöstlich der Ortschaft Marx.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg und dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, -Untere Naturschutzbehörde- aufbewahrt. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet „Schwarzes Meer“ (FFH 008, EU Code 2513 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 17 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das Schwarze Meer ist der einzige Grundmoränensee Ostfrieslands und Teil einer von Moorflächen durchzogenen Grundmoränenlandschaft. Das Schutzgebiet besteht aus einem differenzierten Mosaik aus naturnahem Hochmoor, Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Stillgewässer, Birkenmoorwald, Sumpf- und Feuchtgebüsch sowie Zwergstrauchheiden, Magerrasen sowie Ruderalfluren. Anthropogene Einflüsse wie die ehemalige Torfgewinnung und militärische Nutzung sind noch im Gelände sichtbar. Das Vorhandensein von Hoch- und Niedermoor, mineralischen, z.T. basenreichen Böden und oligotrophem Grundmoränensee, unterschiedliche Feuchtgrade und Struktureichtum stellen die Basis für die vielfältige Flora und Fauna dar. Kernstück bildet das Schwarze Meer mit einer einzigartigen Fülle seltener Pflanzenarten und -gesellschaften. Darunter Arten wie Sonnentau (*Drosera spec.*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Mondraute (*Botrychium lunaria*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Hundsveilchen (*Viola canina*), Quendelblättriges Kreuzblümchen (*Polygala serpyllifolia*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*).

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Schwarzen Meeres als einzigen Grundmoränensee Ostfrieslands als natürliches nährstoffarmes Heide-Gewässer,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Uferbereichs des Schwarzen Meeres als Lebensraum der Strandlingsvegetation, der Wasserpflanzengesellschaften und als naturnaher Übergang zu angrenzenden Lebensräumen sowie als Lebensraum zahlreicher Libellenarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopmosaiks aus unterschiedlichen Moordegenerationsstadien, Anmoorheiden, Sümpfen, Sumpf- und Feuchtgebüsch, Zwergstrauchheiden, Magerrasen und Ruderalflur,
4. den Schutz und die Förderung der im Gebiet wild lebenden Tiere und Pflanzen,
5. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets sowie seiner Ruhe und Ungestörtheit.

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des NSG „Schwarzes Meer“ trägt dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Schwarzes Meer“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG).

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen und feuchten Standorten in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit extensiv genutzten Feuchtwiesen, einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten insbesondere der Arten Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Mondraute (*Botrychium lunaria*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*), Steifer Augentrost (*Euphrasia stricta*), Quendelblättriges Kreuzblümchen (*Polygala sepyllifolia*), Kriechweide (*Salix repens*), Hundsveilchen (*Viola canina*) und dem Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation (*Littorelletea uniflorae*)

Das Schwarze Meer als naturnahes Stillgewässer der Geestgebiete mit nährstoff- und basenarmen klarem Wasser, teilweise sandigem Grund einschl. der gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten.

b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Gewöhnlicher Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Späte Adonislibelle (*Ceriagrion tenellum*),

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
2. Hunde in das Gebiet laufen zu lassen, und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Bodenbestandteile aller Art zu entnehmen,
5. das Bodenrelief zu verändern,
6. Flächen aufzuforsten sowie Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
7. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
8. nachwachsende Rohstoffe anzubauen,
9. Grundwasser zu entnehmen,
10. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
11. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
12. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. die Anlage von Wildäckern,
14. die fischereiliche Nutzung,
15. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch einschließlich Hochleitungen zu verlegen,
16. Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder zu entnehmen,

17. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2 NAGBNatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 - 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch EigentümerInnen und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - d) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn. Handelt es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 - e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Lehre nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindesten vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 2. die Durchführung von Maßnahmen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist vier Wochen vor der Umsetzung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 2. ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 3. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 4. ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung und Gülle,
 5. keine Grünlanderneuerung,
 6. keine Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig,
 7. ohne Anlage von Mieten, Erdsilos und dem Liegenlassen von Mähgut,
 8. ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.,
 9. ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf der westlich des NSG angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des NSG, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
 10. die Nutzung von Grünlandflächen erfolgt nach Maßgabe des Pacht- und Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient,
 11. eine Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung kann in ortsüblicher Weise erfolgen,
 12. die Beweidung sowie in dem Zusammenhang erforderliche Arbeiten zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen,
 14. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstands und durch Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.

(4) Freigestellt ist

1. die kleinflächige Holzentnahme im Zuge von Pflegemaßnahmen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald und die Umwandlung standortheimischer Bestände in Bestände nicht standortheimischer Arten.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd jedoch ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen und nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. beweglichen und mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
 - b) die Beseitigung von nicht standortheimischen / gebietsfremden Arten,
 - c) die Beweidung mit Schafen und Ziegen mit dem Ziel der Offenhaltung des Geländes und der Erhaltung des Grünlands,
 - d) die Mahd von Röhrichten, Heiden, Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen,
 - e) die Instandsetzung des Gewässers als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten,
 - f) Maßnahmen zur Sicherung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts.

(3) § 15 NAGBNatSchG (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) und § 39 NAGBNatSchG (Betretensrecht) sowie § 65 BNatSchG (Duldungspflicht) bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung handelt, wer das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzung für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ in der Gemarkung Marx, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 16. Mai 1977, außer Kraft.

Wittmund, den

Landkreis Wittmund

Der Landrat